

# Preisblatt für die Nutzung der Netzinfrastruktur der Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG

## 1. Netznutzungsentgelte für Kunden mit Leistungsmessung:

### a) mit einer Benutzungsdauer bis zu 2500 Stunden:

Netzebene	Leistungspreise Nettopreise pro kW und Jahr	Arbeitspreise Nettopreise
Mittelspannung <sup>1)</sup>	7,73 €	3,57 Cent/kWh
Umspannung	12,86 €	4,54 Cent/kWh
Niederspannung	31,68 €	6,97 Cent/kWh

<sup>1)</sup> Für Mittelspannungskunden mit Niederspannungsmessung erhöhen sich die Verbrauchswerte um einen Zuschlag zum Ausgleich der Umspannverluste.

### b) mit einer Benutzungsdauer über 2500 Stunden:

Netzebene	Leistungspreise Nettopreise pro kW und Jahr	Arbeitspreise Nettopreise
Mittelspannung <sup>1)</sup>	88,38 €	0,35 Cent/kWh
Umspannung	112,56 €	0,55 Cent/kWh
Niederspannung	130,03 €	3,04 Cent/kWh

<sup>1)</sup> Für Mittelspannungskunden mit Niederspannungsmessung erhöhen sich die Verbrauchswerte um einen Zuschlag zum Ausgleich der Umspannverluste.

## 2. Kleinkunden ohne Leistungsmessung (unter 30kW / 30.000 kWh):

Netzebene Niederspannung	Grundpreis Nettopreise pro Jahr	Arbeitspreis Nettopreise
Entnahme ohne Leistungsmessung	63,00 €	5,48 Cent/kWh
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Speicherheizung	0,00 €	2,19 Cent/kWh
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektro-Wärmepumpen	0,00 €	2,19 Cent/kWh
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektromobilität	0,00 €	2,19 Cent/kWh

## 3. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a EnWG:

Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis Nettopreise
Modul 1	Niederspannung (NS)	108,33 €	0,00 Cent/kWh
Modul 2	Niederspannung (NS)	0,00 €	2,19 Cent/kWh

Modul 3	NT-Arbeitspreis Nettopreise	ST Arbeitspreis Nettopreise	HT Arbeitspreis Nettopreise
Arbeitspreis NS	2,19 Cent/kWh	5,48 Cent/kWh	6,31 Cent/kWh

Modul 3	Fenster NT	Fenster ST	Fenster HT
<b>Zeitfenster NS</b>	<b>Niedriglasttarif</b>	<b>Standardtarif</b>	<b>Hochtarif</b>
Quartal 1-4 01.01. – 31.12.	00:00-05:00	alle restlichen Zeiten	09:00-19:30

#### 4. Verrechnungspreise:

je Zählstelle mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb incl. Messung Netto pro Jahr
Mittelspannung	470,00 €
zzgl. Wandlersatz	210,00 €
Zwei-Energierichtungszähler Mittelspannung	710,00 €
Niederspannung	460,00 €
zzgl. Wandlersatz	30,00 €
Zwei-Energierichtungszähler Niederspannung	520,00 €

Der Leistungsumfang beinhaltet die Messdatenerfassung auf ¼ h-Basis, Datenaufbereitung und monatliche Datenbereitstellung.

Bei einer Abweichung vom Standard werden die Verrechnungspreise den individuellen Verhältnissen beim Kunden angepasst.

je Zählstelle ohne Leistungsmessung	Messstellenbetrieb incl. Messung Netto pro Jahr
Eintarifzähler	12,50 €
Zweitarifzähler	24,00 €
Zwei-Energierichtungszähler	44,00 €

Der Leistungsumfang beinhaltet eine einmalige Zählerdatenerfassung und -aufbereitung pro Jahr - jährliche Datenbereitstellung.

#### 5. Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - 2026

Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 9 Absatz 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/KWKG>.

Kundengruppe / Verbrauchszone	Ct/kWh
alle Letztverbraucher	

#### 6. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV - 2026

Die beim Netzbetreiber verursachten Mindereinnahmen gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Aufschlag-f%C3%BCr-besondere-Netznutzung-19-StromNEV-Umlage>.

Kundengruppe / Verbrauchszone		Ct/kWh
A'	Alle Letztverbraucher, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a	
B'	Alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C', Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,050
C'	Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4 % am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,025

## 7. Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG - Novelle (Offshore-Haftungsumlage) - 2026

Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 17f Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Offshore-Netzumlage>.

Kundengruppe / Verbrauchszone	Ct/kWh
alle Letztverbraucher	

## 8. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV - 2026

Die bei den Übertragungsnetzbetreibern verursachten Kosten gemäß § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) werden in Form von einem Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/-18-AbLaV-Umlage>.

Kundengruppe / Verbrauchszone	Ct/kWh
alle Letztverbraucher	0,000

## 9. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 wird zuzüglich zu den Arbeitspreisen in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i.V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32

## 10. Sonstiges

- Bei mehr als einer außerplanmäßigen Ablesung und Abrechnung wird pro gemessener Entnahmestelle eine Mehraufwandspauschale von netto 30,00 € in Rechnung gestellt.
- Zu den oben aufgeführten Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Bei Änderungen der Verhältnisse, die für die Bestimmungen der Netznutzungsentgelte maßgebend waren (z.B. Verbändevereinbarung, Erlass einer Rechtsverordnung), behalten es sich die Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG vor, die Netznutzungsentgelte den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- Die Angaben dienen nur zur unverbindlichen Information. Für den Fall einer beabsichtigten Netznutzung gelten ausschließlich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich vorgelegten Preisblätter.
- Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-Stunden-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung wird ab einem  $\cos \varphi$  kleiner 0,9 verrechnet.
- Der Preis für Blindstrom beträgt im Mittel- und Niederspannungsnetz 1,30 Ct/kvarh).
- Die Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG behalten sich vor, bei Problemen in der technischen Betriebsführung die Netznutzung (insbesondere bei Engpässen der Netzkapazität) einzuschränken bzw. einzelne Lieferungen abzulehnen.
- Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den zusätzlichen Strombezug Reserve-Netzkapazität zur Lieferung des Reservestromes bei den Stadtwerken Mühldorf bestellt werden. Die Entgelte für die Bereitstellung der Reserve-Netzkapazität werden bei Vertragsabschluss gesondert festgelegt.

### **Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG**

Weserstr. 4, 84453 Mühldorf a. Inn

Tel. 08631 / 1843 - 0

Fax 08631 / 1843 - 299

info@ken-is.de